

Direktion für Inneres und Justiz
Postfach
Münstergasse 2
3000 Bern 8

per E-Mail an:
PolitischeGeschaefte.DJJ@be.ch

Bern, 19. April 2021

Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege - Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Allemann

Die EVP dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die EVP unterstützt die vorliegende Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege grundsätzlich. Wir sind der Ansicht, dass die drei vom Grossen Rat überwiesenen Vorstösse und deren Forderungen, namentlich die Einführung eines Fristenstillstandes (Motion Mentha), die Sicherstellung der Parteikosten der Gegenpartei durch die beschwerdeführende Partei (Motion Kropf) und eine raschere Behandlung trölerischer Eingaben (Postulat Saxer) auf zielgerichtete und sinnvolle Weise umgesetzt werden.

Zur Gesetzesrevision im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 33 VRPG – Rückweisung zur Verbesserung

Die EVP begrüsst ausdrücklich, dass neu auch «weitschweifige» Eingaben von den Behörden zurückgewiesen werden können. Von einer beschwerdeführenden Partei darf erwartet werden, dass sie sich auch in komplexen Fällen auf das Wesentliche beschränkt und sich an der Verständlichkeit als grundlegende Erfordernis hält.

Die Rückweisung bei «Weitschweifigkeit» könnte unter Umständen als Grundsatz ebenfalls bei anderen Justiztätigkeiten wie zum Beispiel bei Gutachten, Sachverhaltsklärungen etc. zu einer Beschleunigung und besseren Verfahrenseffizienz führen.

Art. 42a und 42b VRPG – Fristenstillstand und Ausnahmen

Die EVP unterstützt die neue kantonale Regelung zum Fristenstillstand bei Rechtsmittelfristen in der Verwaltungsrechtspflege. Diese orientiert sich sinnvollerweise eng an den bundesrechtlichen Bestimmungen. Der Fristenstillstand während den Feiertagen und Gerichtsferien eröffnet den

Verfahrensbeteiligten mehr Zeit und Spielraum für die Vorbereitung, so dass Qualität und Fairness von Verfahren weniger stark unter Zeitdruck leiden. Dabei ist der Nachteil, dass der Fristenstillstand zu einer Verzögerung von Verfahren führt, als kleineres Übel in Kauf zu nehmen.

Art. 104, Abs. 4 - Parteikosten

Zu prüfen wäre nach Ansicht der EVP, inwiefern nicht auch Gemeinden und Behörden im Falle ihres Obsiegens und unter bestimmten Voraussetzungen einen Parteikostenersatz der Anwaltskosten erhalten sollten. Dies umso mehr, als Verfahren nicht selten mit erheblichen Kosten verbunden sind, die von der Allgemeinheit zu tragen sind. Zusätzlich würde mit einer solchen Regelung die Einreichung wenig aussichtsreicher und querulatorischer Eingaben durch Privatpersonen erschwert.

Art. 41a BauG – Sicherstellung der Parteikosten vor Verwaltungsgericht

Die EVP erhofft sich von der drohenden Sicherstellungspflicht der Parteikosten der Gegenpartei durch die beschwerdeführende Partei (Umsetzung Motion Kropf) eine gewisse «abschreckende» Wirkung auf trölerische oder rechtsmissbräuchliche Eingaben im Bauverfahren. Die Tatsache aber, dass die instruierende Behörde der pflichtigen Partei vor ihrem Entscheid über die Kautionspflicht das rechtliche Gehör zu gewähren hat und die Sicherstellungspflicht zudem in Form einer anfechtbaren Verfügung ausgesprochen wird, könnte die Verfahrensdauer zusätzlich verzögern. Die Gefahr besteht, dass damit die ursprüngliche Absicht der Motion nach einer Verfahrensbeschleunigung untergraben wird.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen
EVP Kanton Bern



Philippe Messerli
Co-Geschäftsführer EVP BE